

dingung des Steigerungssaktes, daß alle Hypotheken bar zu bezahlen seien, wäre nur dann zulässig, wenn das ernerische Hypothekarreht eine solche kennen oder wenn die betreffenden Hypotheken dem Kreditur ein Recht zur Kündigung gewähren würden und diese und Betreibung erfolgt wären. Von dem allen treffe nichts zu, abgesehen von der Betreibung Westermann, gegen die aber Rechtsvorschlagn erfolgt, der bis dahin nicht beseitigt sei. Es sei gleichgültig, ob die Erwerberinnen der Liegenschaft den Steigerungssakt anerkannt haben, da die ungesetzliche Bedingung dadurch nicht zu einer gesetzlichen habe werden können.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Wenn die Rekurrentinnen die Ziffer 2 der Steigerungsbedingungen für ungesetzlich oder den Verhältnissen nicht angemessen betrachteten, so müßten sie, falls sie — was aus den Akten nicht ersichtlich ist — als Gläubiger oder Schuldner dazu legitimiert waren, innert zehn Tagen nach deren Bekanntgabe dagegen Beschwerde erheben. Das ist weder seitens der Rekurrentinnen, noch von einer andern Seite geschehen. Infolgedessen müßten die aufgestellten Steigerungsbedingungen der Versteigerung zu Grunde gelegt werden, und jedenfalls waren dieselben für die Bieter und die Ersteigerer der Liegenschaften schlechthin maßgebend, so daß diese unter keinen Umständen sich darauf berufen können, daß sie dem Gesetze oder den Verhältnissen nicht entsprechen. Die Rekurrentinnen, die in der vorliegenden Sache einzig als Ersteigerer der Liegenschaft auftreten und in Betracht fallen, können sich hinterher über die Steigerungsbedingungen um so weniger beschweren, als sie dieselben bei der Steigerung ausdrücklich durch ihre Unterschrift anerkannt haben. Danach war innert drei Monaten nach der Steigerung der ganze Kaufpreis von 62,850 Fr. bar abzubezahlen, falls nicht die Erwerber mit den Pfandgläubigern eine besondere Vereinbarung trafen. Innert der gesetzten Frist ist nun nur ein Teil des Kaufpreises abgeführt worden. Eine Vereinbarung mit den Hypothekargläubigern ist auch nicht zu stande gekommen, wie zur Genüge daraus hervorgeht, daß die Forderung des Westermann von 30,000 Fr. von den Rekurrentinnen bestritten wird und daß darüber nach ihren eigenen An-

gaben ein Prozeß waltet. Bei dieser Sachlage war der Betreibungsbeamte nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, nach Art. 143 die Steigerung rückgängig zu machen und eine neue Steigerung auszuschreiben. Völlig unerheblich ist es dabei, daß der Gläubiger, der die Pfandverwertung veranlaßt hatte, durch die geleisteten Abschlagszahlungen gedeckt sein mag und daß die übrigen Pfandgläubiger, außer Westermann, nicht gekündet und nicht betrieben haben. Denn das Verhältnis des Schuldners zu den Gläubigern berührt den Dritterwerber der Steigerungsobjekte nicht.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

97. Entscheid vom 20. Juli 1898 in Sachen
Schmidt Söhne.

*Pfändung und nachheriger Ausbruch des Konkurses über den
Pfandschuldner; Stellung des Pfandgläubigers.*

Für zwei betriebene Forderungen an Jakob Lauer = Bürki, Schreinermeister in Basel, von 153 Fr. 50 Cts. und 158 Fr. 75 Cts., erwirkte die Firma Schmidt Söhne daselbst am 23. April und 12. Mai 1898 Pfändung, und zwar wurden für die erste Forderung zwei Betten, für die zweite ein Barbetrag von 170 Fr. gepfändet. Der Schuldner veräußerte die beiden Betten eigenmächtig, gab aber den Erlös im Betrage von 170 Fr. an die Gerichtskasse zu Händen der Gläubiger ab. Am 21. Mai wurde über den Schuldner der Konkurs verhängt. Die Gläubigerin verlangte nun die Ausweisung ihrer Forderungen vom Konkursamt und führte gegen den abweisenden Bescheid desselben Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, indem sie geltend machte, daß es, wenn bares Geld gepfändet oder an Stelle des Pfandes getreten sei, einer Verwertung nicht mehr, sondern bloß noch der Zuweisung bedürfe. Das Konkursamt stellte sich auf den Standpunkt, daß, da der Umfang

des Beschlagsrechts eines pfändenden Gläubigers erst feststehe, wenn die Teilnahmefrist abgelaufen sei, das Betreibungsverfahren erst mit diesem Zeitpunkte als durchgeführt angesehen werden könne und daß deshalb, gemäß dem in Art. 199 des Betreibungsgesetzes aufgestellten Prinzip, wenn vorher der Konkurs ausbreche, auch das bare Geld, auf das ein Gläubiger ein Betreibungspfandrecht erworben hat, in die Konkursmasse falle. Die kantonale Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde ab, mit der Begründung, daß den Ausführungen des Konkursamtes beizupflichten sei und daß überhaupt nach dem Zwecke des Betreibungsgesetzes die Verwertung nicht einfach eintrete durch die wirtschaftliche Umsetzung der gepfändeten Vermögensstücke in Geld auf irgend eine Weise, sondern daß sie nach den Vorschriften des Gesetzes erfolgen müsse, ihr also eine Reihe anderer Stadien der Betreibung vorauszu-gehen habe; was auch dann zutreffe, wenn bares Geld gepfändet werde.

Gegen diesen Entscheid hat die gläubigerische Firma rechtzeitig an das Bundesgericht recurriert.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Es ist festzuhalten, daß hinsichtlich beider Pfändungen die Teilnahmefrist noch nicht abgelaufen war, als der Konkurs über den Schuldner eröffnet wurde. Bei dieser Sachlage kann unter keinen Umständen davon die Rede sein, daß dem pfändenden Gläubiger ein Recht auf Ausschändigung der Pfandobjekte zustehe. Denn so lange die Teilnahmefrist läuft, ist das Recht des pfändenden Gläubigers noch ein völlig unbestimmtes, seinem Umfange nach davon abhängiges, ob noch andere Gläubiger sich anschließen werden oder nicht. Wenn sich aber der pfändende Gläubiger dem Anschlusse anderer Gläubiger nicht widersetzen kann und diese an dem Pfändungspfandrecht teilnehmen lassen muß, so folgt daraus, daß sich auch die Gesamtgläubigerschaft der Beschlagnahme muß anschließen können. Das Sonderrecht des pfändenden Gläubigers kann gegenüber der Gesamtheit der Gläubiger kein anderes, weitergehendes sein, als gegenüber den innert der Teilnahmefrist sich anschließenden, pfändenden Gläubigern. Wenn daher der Konkurs innert der Teilnahmefrist ausbricht, so geht das Beschlagsrecht des

pfändenden Gläubigers in demjenigen der Gesamtgläubigerschaft auf, und es fällt das Pfändungsobjekt in die Masse. Dies trifft auch zu, wenn bares Geld gepfändet oder an die Stelle gepfändeter Objekte getreten ist, da das Betreibungsgesetz die Pfändung baren Geldes eben auch als Pfändung, nicht etwa bereits als vollendete Vollstreckung betrachtet (vgl. Art. 98 des Betreibungsgesetzes). Danach muß aber der Vorentscheid in seinem Dispositiv jedenfalls bestätigt werden.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

98. Entscheid vom 20. Juli 1898 in Sachen Müller.

Arrest; Frist für Bestreitung des Arrestgrundes, Art. 279 Abs. 2 Betr.-Ges.

Gegen Albert Abt, Lehmann in Tiefenthal, Hochwald, erließ die Arrestbehörde Dorneck-Thierstein am 22. April 1898 für eine Forderung des Albin Müller in Bregwyl, gestützt auf Art. 271, Ziffer 2 des Betreibungsgesetzes einen Arrestbefehl, und am 23. April wurde in Ausführung dieses Befehls eine vom Schuldner bei Bendicht Roth in Tiefenthal untergebrachte Kuh verarrestiert. Der Arrest wurde, da der Aufenthaltsort des Schuldners nicht bekannt war, im Amtsblatt des Kantons Solothurn vom 14. Mai 1898 publiziert. Mit Zuschrift an das Amtsgericht Dorneck-Thierstein, vom 19. Mai 1898, erklärte der Schuldner Abt, unter Bezugnahme auf die Publikation im Amtsblatt, daß er den Arrestgrund bestreite. Am 5. Juni beschwerte sich derselbe ferner bei der Aufsichtsbehörde des Kantons Solothurn gegen die Verarrestierung der Kuh, weil diese Kompetenzstück sei. Mit Entscheid vom 21. Juni 1898 schützte die kantonale Aufsichtsbehörde diese Beschwerde und hob die Verarrestierung der Kuh auf. Gegen diesen Entscheid recurrierte der Gläubiger Albin Müller an das Bundesgericht, indem er namentlich betonte, daß